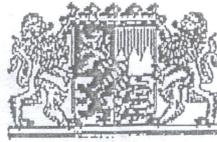


Ausfertigung

Amtsgericht Günzburg

Az.: 3 Ds 334 Js 3394/14 (2)



In dem Strafverfahren gegen

Stölzel Klaus Georg (geb. Stölzel),
geboren am 11.04.1960 in Nürnberg, verheiratet, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Er-
lenbadweg 36, 89312 Günzburg

Verteidiger:

Rechtsanwalt Egger Matthias, Postgasse 3, 89312 Günzburg

wegen Falscher Verdächtigung u.a.

erlässt das Amtsgericht Günzburg durch den Richter am Amtsgericht Groß am 13.11.2014 fol-
genden

Haftbefehl

Auf Grund des § 230 Abs. 2 StPO wird die Verhaftung des Angeklagten Stölzel Klaus Georg, geb.
Stölzel, geboren am 11.04.1960, gegen welchen die Anklage wegen falscher Verdächtigung und
Beleidigung, §§ 164 Abs. 1, 185, 53 StGB erhoben ist, angeordnet.

Gründe:

Die Verhaftung erfolgt, weil der Angeklagte trotz ordnungsgemäßer Ladung und Belehrung über
die Folgen unentschuldigtem Fernbleibens ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhand-
lung vom Mittwoch, 12.11.2014 ferngeblieben ist.

Sachverhalt: siehe beigelegte Anlage.

Bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist die Anordnung der Verhaftung
geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspricht - derzeit - keinen Erfolg.

X gez.

Groß
Richter am Amtsgericht

ERHEBLICHER RECHTSMANGEL
WEIL DIE PERSÖNLICHE, EIGEN-
HÄNDIGE UNTERSCHRIFT DES
RICHTER'S GROSS FEHLT!



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Günzburg, 14.11.2014

Raber, Jürg
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle